

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung des Senatsausschusses Medizin
der Universität zu Lübeck
vom 30. Oktober 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 21.12.2018, S. 78

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 30.10.2018

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senates vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Senatsausschusses Medizin der Universität zu Lübeck vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Wissenschaften“ durch die Worte „und Gesundheitswissenschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „zu Lübeck“ eingefügt.
 - bb) Folgende Ziffer 2 wird eingefügt:

„2. die Verantwortung für die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge in den Gesundheitswissenschaften (Pflege, Physiotherapie, Hebammenwissenschaften, Logopädie und Ergotherapie),“
 - cc) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und wie folgt neu gefasst:

„3. die Mitwirkung bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die ordnungsgemäße Durchführung der bei der Sicherstellung des Lehrangebotes

der nicht der Sektion Medizin zugeordneten konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität zu Lübeck,“

dd) Die bisherigen Ziffern 3 bis 11 werden Ziffern 4 bis 12.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „20“ und das Verhältnis „11:4:4:2“ durch das Verhältnis „10:4:4:2“ ersetzt sowie nach dem Wort „werden“ die Worte „sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Medizin qua Amt“ angefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „01.“ durch die Angabe „1.“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Medizin ist die Amtszeit gekoppelt an die Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident Medizin.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Ausschuss wählt aus seinem Kreise für die Dauer von zwei Jahren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausschussvorsitzende/r“ durch die Worte „Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzender“ ersetzt.

b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „Die/der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt die Amtsgeschäfte bis zur Nachbesetzung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Medizin die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Nach Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung einer neuen Vizepräsidentin oder eines neuen Vizepräsidenten Medizin kommissarisch wahr.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Stellvertreter/in“ durch die Worte „Stellvertreterin/Stellvertreter“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die/der Stellvertreter/in“ durch die Worte „Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ und die Worte „die/den Vorsitzende/n“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der/des“ durch die Worte „der oder des“ und die Worte „die/der Stellvertreter/in diese/n“ durch die Worte „die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese oder diesen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Die/der“ durch die Worte „Die Stellvertreterin oder der“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist entsandte Person des Präsidiums der Universität zu Lübeck in die Campusdirektion gemäß § 88 b Abs. 1 Ziffer 5 HSG.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

**Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des
Vorsitzenden (Vizepräsidentin oder Vizepräsident Medizin)“**

b) Die Worte „Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden“ werden durch die Worte „Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Studiengangsleiterin/Studiengangsleiterin

(1) Der Ausschuss schlägt dem Senat für dessen Wahl gem. § 13 der Verfassung für jeden der von der Sektion repräsentierten konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengänge und für die Humanmedizin eine Professorin/einen Professor als Kandidat/in für das Amt der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters vor. Bei den Bachelor- und Masterstudiengängen soll sie oder er Prüfungsausschussvorsitzende/r im jeweiligen Studiengang sein. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Sie/er ist ebenso für die Sicherung der Qualität der Studiengänge zuständig.

(2) Sind mehr als ein/e Studiengangsleiter/in vorhanden, schlägt der Ausschuss zur Qualitätssicherung und Koordination der Lehre eine/einen koordinierenden Studiengangsleiter/in dem Senat zur Wahl vor. Ist diese/r nicht bereits Studiengangsleiter/in entsprechend Abs. 1 ist sie/er nach Wahl durch den Senat vom Präsidium zu bestellen.

(3) Studiengangsleiter/innen nehmen ungeachtet einer Bestellung nach § 2 Abs. 1 an den Ausschusssitzungen mit allen Rechten teil. Sie sind gleichzeitig Mitglieder des zentralen Studienausschusses und berechtigt, an den Sitzungen des Senates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.“

7. In § 8 Absatz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. In § 9 Satz 1 wird das Wort „am“ durch die Worte „mit dem“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 30. Oktober 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck